

## HESSISCHER LANDTAG

29.09.2011

Kleine Anfrage des Abg. Schmitt (SPD) vom 16.08.2011 betreffend Konnexitätsprinzip und Antwort des Ministers der Finanzen

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wird die Landesregierung eine Änderung der Zusammensetzung der Konnexitätskommission betreiben?

Nein.

Frage 2. Hat sich die Konnexitätskommission aus Sicht der Landesregierung bewährt?

Ja.

Frage 3. Haben die Ergebnisse der Konnexitätskommission bisher zu einer Änderung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen gesorgt?

Die Ergebnisse der Konnexitätskommission konnten nicht zu einer Änderung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen führen, da bisher noch in keinem Fall Konnexitätsrelevanz mit entsprechenden Ausgleichspflichten festgestellt wurde. Allerdings finden im Umfeld der Kommission, so etwa im Rahmen der jährlichen Konnexitätsabfrage des HMdF, ständige Erörterungen zwischen Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden zu einzelnen möglichen Konnexitätsfällen mit dem Ziel einer Einigung außerhalb der Kommission statt. So konnte beispielsweise eine Einigung über einen Ausgleich hinsichtlich der durch den Zensus entstehenden Kosten erzielt werden. Aktuell finden z.B. im Auftrag der Kommission Verhandlungen bezüglich der Kosten der Mindestverordnung statt.

Frage 4. Im "Starkenburger Echo" vom 31.05.2011 heißt es: "Abgesehen davon, dass die Konnexitätskommission einseitig mit Personen besetzt ist, die der Landesregierung nahe stehen, sieht Wilkes die Vorgaben ad absurdum geführt, wonach unter allen Umständen Streit zwischen den beiden staatlichen Ebenen vermieden werden soll." "Die kommunale Ebene wird an der Nase herum geführt und in eine Falle gelockt", sagt der Landrat.

Trifft die Behauptung zu, dass die Kommission mit Vertretern besetzt ist, die der Landesregierung nahe stehen?

Die Besetzung der Kommission ist gesetzlich geregelt. Nach § 2 des Gesetzes zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 7. November 2002 gehören der Kommission an:

- die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes als vorsitzendes Mitglied,
- je ein von den hessischen Kommunalen Spitzenverbänden entsandtes Mitglied
- drei von der Landesregierung entsandte Mitglieder, von denen eines dem Finanzministerium angehören muss,
- zwei weitere Mitglieder, die über besondere finanzwissenschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rechnungshofes im Einvernehmen mit den

Kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung für einen Zeitraum von vier Jahren berufen werden; kommt ein Einvernehmen über die Person beider Mitglieder nicht zustande, entscheiden die übrigen Mitglieder der Kommission mit einfacher Mehrheit.

Nach der gesetzlichen Regelung ist eine einseitige Besetzung der Kommission ausgeschlossen. Dies war auch ausweislich der Gesetzesbegründung intendiert: "Die Besetzung der Kommission stellt deren größtmögliche Objektivität und Neutralität sicher und gewährleistet einen umfassenden, zudem wissenschaftlich begleiteten und abgesicherten Klärungsprozess." (Auszug aus der Gesetzesbegründung zu § 2; Drucksache 15/3554).

Frage 5. Sieht die Landesregierung sich in der Pflicht, die Mitglieder der Kommission und die Gutachter gegenüber solchen Äußerungen in Schutz zu nehmen?

Angesichts der eindeutigen Gesetzesformulierung und der dementsprechenden tatsächlichen Besetzung der Konnexitätskommission bedarf es hierzu keiner Äußerung der Landesregierung.

Wiesbaden, 8. September 2011

Dr. Thomas Schäfer